

Landesapothekerkammer Thüringen | Thälmannstraße 6 | 99085 Erfurt

Satzung vom 1. Juni 2016 zur Änderung der Satzung der Landesapothekerkammer Thüringen

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr.1 des Thüringer Heilberufegesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S.229) und aufgrund des § 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 Nr. 1 der Satzung der Landesapothekerkammer Thüringen in der Fassung vom 15. Juni 1999, hat die 54. Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Thüringen am 1. Juni 2016 beschlossen:

1. § 3 Abs. 2 der Satzung der Landesapothekerkammer Thüringen wird wie folgt neu gefasst:
"Personen, die sich in der praktischen Ausbildung befinden und ihren Hauptwohnsitz oder ihre Arbeitsstätte in Thüringen haben oder Apotheker, die zuletzt in Thüringen ihren Beruf ausgeübt haben und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätig sind, steht der freiwillige Beitritt offen, sofern sie nicht gleichzeitig Mitglied in einer anderen Kammer sind."
2. § 7 Absatz 4 der Satzung der Landesapothekerkammer Thüringen wird wie folgt neu gefasst:
"Die Kammerversammlung tritt frühestens einen Tag und spätestens drei Monate nach der Wahl, im Falle des Absatzes 3, Satz 2 spätestens acht Wochen nach Verkündung des Ergebnisses der Wiederholungswahl zusammen."
3. § 14 Absatz 1 der Satzung der Landesapothekerkammer Thüringen wird wie folgt neu gefasst:
"Satzungen und deren Änderungen sind im Mitteilungsblatt der Kammer bekannt zu machen."
4. Diese Satzung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, welcher der Veröffentlichung folgt.

Vorstehende, durch das Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 20. März 2017 genehmigte Satzung zur Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Erfurt, den 29. März 2017



Ronald Schreiber
Präsident der Landesapothekerkammer Thüringen